



29-05-1993

1000 BRÜSSEL

NEUE ADRESSE
Königsstraat 47
Rue Royale 47
1000 BRÜSSEL
Tel. 02/500.21.11

old 6

[REDACTED]

V/Schreiben vom

V/Ref.

U/Ref.

Bellagen

24.047/II/PD

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Vereinigten Abteilungen der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle haben in ihrer Sitzung vom 10. Februar 1993 eine Klage untersucht, die am 04. Februar 1992 gegen die Gemeindeverwaltung von Kelmis aufgrund der Tatsache eingereicht wurde, daß während der Gemeinderatsversammlung vom 03. Februar 1992 zwei in französischer Sprache verfaßte Mitteilungen vorgelegt worden waren. Der Bürgermeister hat die Anfrage eines der Gemeinderatsmitglieder, die Behandlung dieser beiden, auf der Tagesordnung stehenden Punkte auf einen späteren Zeitpunkt zu verlegen, zurückgewiesen.

Aus den Angaben, die Sie uns am 15. Oktober 1992 haben zukommen lassen, geht hervor, daß die Dokumente in deutscher Sprache, von denen in den Punkten 13 und 14 der Tagesordnung die Rede ist, Herrn G. KRIESCHER im nachhinein zugestellt worden sind, was letzterer am 20. März 1992 bestätigt hat.

Gemäß Artikel 10 der durch Königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze bezüglich des Sprachengebrauchs in Verwaltungsangelegenheiten gebraucht jede lokale Dienststelle, die sich im Gebiet französischer Sprache, niederländischer Sprache oder deutscher Sprache befindet, in ihren Innendiensten ausschließlich die Sprache ihres Gebietes.

./.

Die Einladung sowie alle anderen, dem Gemeinderat unterbreiteten Schriftstücke müssen in deutscher Sprache verfaßt sein.

Demzufolge erklärt die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle die Klage für zulässig und begründet.

Das vorliegende Gutachten wird dem Kläger zugestellt.

Hochachtungsvoll

Die Präsidentin

